

BBK

**Satzung des
BBK-Unterfranken
Berufsverband Bildender Künstlerinnen
und Künstler
Region Unterfranken**

Die Satzung wurde am 19.01.1965 erstmals im Vereinsregister beim Registergericht in Würzburg eingetragen. Eintragsänderung erfolgte am 21. Okt. 1974 beim gleichen Gericht. Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung 17.04.2002 beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Berufsverband führt den Namen: "BBK-Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Region Unterfranken e. V."

Er hat seinen Sitz in Würzburg. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verband ist ein kooperatives Mitglied des Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. und ist Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zweck des Verbandes ist es, die bildenden Künstler unter Ausschluß kunstpolitischer Ziele beruflich zu fördern. Aufgaben des Berufsverbandes sind insbesondere

- a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei den Behörden und in der Öffentlichkeit.
- b) Vereinbarungen mit den an der bildenden Kunst interessierten wirtschaftlichen Organisationen
- c) Veranstaltung von Ausstellungen
- d) Pflege des beruflichen Zusammenhaltes unter den Mitgliedern des Verbandes.
- e) Pflege der Beziehungen zu den freiberuflichen Verbänden. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen und Erwerb:

- a) Mitglied des Verbandes kann jeder bildender Künstler werden, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seinen Wohnsitz in Würzburg oder im Regierungsbezirk Unterfranken hat.

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Aufnahmeausschuß auf Grund schriftlichen Antrages und nach Vorlage von Arbeiten. Der Aufnahmeausschuß kann Ausnahmen bezüglich des Wohnsitzes zulassen, sowie bei der Überweisung durch einen anderen Berufsverband und in besonderen Ausnahmefällen auf die Vorlage von Arbeiten verzichten; er gibt seine Entscheidung ohne Angabe von Gründen schriftlich bekannt. Die Aufnahme gilt mit der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages wie der Aushändigung des Mitgliederausweises als vollzogen.

- b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich durch außerordentliche Leistungen in der bildenden Kunst oder durch dessen Förderung hervorgetan haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Ausschluß jeglicher Diskussion.

Verlust:

- a) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch den Tod durch Austritt durch Ausschluß oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig; er muß dem Vorstand spätestens bis zum 30. September durch Einschreibebrief erklärt werden.
- c) Der Ausschluss kann u.a. erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag mindestens 1 Jahr im Rückstand ist. Gründe für den Ausschluß sind ferner:
Verbandschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes, Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des Verbandes bewußt entgegenarbeitet oder wesentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat.
- d) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; dieser hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung unter schriftlicher Ankündigung des beab-

sichtigen Ausschlusses und des Ausschlussgrundes binnen einer Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung und Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß, durch den der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, ist in geheimer Abstimmung zu fassen und dem Betroffenen schriftlich unter Mitteilung von Gründen bekanntzugeben.

Letzterem steht das Recht der Beschwerde zum Schlichtungsausschuß und gegen dessen Entscheid das Recht der Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. (Letztere entscheidet endgültig)

Die Beschwerde ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Beschwerde-Instanz einzureichen. Der Betroffene ist vor jeder Beschlussfassung zu hören und auf sein Beschwerderecht hinzuweisen.

- e) In dringenden Fällen kann der Vorstand im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ausschlussverfahrens das vorläufige Ruhen der Mitgliedsrechte eines Mitgliedes anordnen. Diese Verfügung bleibt bis zum rechtskräftigen Beschluß des Ausschlußverfahrens in Kraft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt werden und zu jedem Ehrenamt berufen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Kein Mitglied darf aus Verbandsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, welche über den Rahmen der in gleichen Fällen bei Behörden und öffentlichen Körperschaften üblichen Maßnahmen hinausgehen.

Beitrag

§ 5

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. III. jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Verbandes sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Generalversammlung

Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand und die Mitglieder des Beirates leiten den Verband. Vorstand und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern.
Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer und zwar jeweils zwei gemeinsam.
3. Der Verband hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung die sich für ihn ergebenden Aufgaben zu erfüllen.
 - a) Der Vorstand kann zu seiner Beratung auf ver-

- schiedenen Gebieten (insbesondere fachliche Fragen) Sonderausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.
- b) Der Aufnahmeausschuß besteht aus den Mitgliedern der Jury und dem 1. Vorsitzenden bzw. einem Beauftragten.
 - c) Die Jury besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren acht Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Bei der Wahl sollten auch noch 2 Ersatzleute gewählt werden.

Generalversammlung

§ 8

1. a) Die Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt; Vollversammlungen finden jährlich statt. Einberufungen erfolgen durch den Vorstand. Zeit, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- b) Aus wichtigen Gründen können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist frühestens nach einem Monat eine 2. Generalversammlung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Der Generalversammlung obliegt:
 - a) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - b) Die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung der Vorstandschaft.

- c) Die Wahl des Vorstandes und der Jury.
- d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- e) Satzungsänderungen sind mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden zu beschließen und vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sein muß.

Wahlen

§ 9

Die Wahlen werden von einem durch die Generalversammlung zu wählenden Wahlausschuß, bestehend aus Wahlausschuß-Vorsitzer und 2 Beisitzern vorgenommen. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Sie darf nur bei einstimmigem Einverständnis der Versammlung und wenn kein Gegenvorschlag vorliegt, durch Zuruf oder sonst wie erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. (Relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Schlichtungsausschuß

§ 10

Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Geschäftsjahr

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Verbandes

§ 12

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Generalversammlung in 2 getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinanderliegen müssen, mit jeweils 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

In diesem Fall fällt das Vermögen des Verbandes dem Sozialfond zu.

Allgemeines

§ 13

Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein soll; er muß in der nächsten Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 14

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereins-Register.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 20.11.65 einstimmig beschlossen.

Geändert bei der Generalversammlung am 17.04.2002.